



BLC | c/o Birgit Bienzle | Silberpappelstr. 17 | 71364 Winnenden

An das
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft

Birgit Bienzle, Vorsitzende

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

0160/7205490

Telefon

B.Bienzle@lebensmittel.org

E-Mail

10. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Lebensmittelbestrahlungsverordnung und weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften (Stand: 22.09.2021) eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanke ich mich. Ich nehme aus Sicht des BLC insbesondere zu folgenden Punkten Stellung:

Zu Artikel 1 Änderung der Lebensmittelbestrahlungsverordnung (LMBestrv)

Der BLC begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf die UV-C-Behandlung von Eiern bundeseinheitlich geregelt werden soll, nachdem für einige Firmen bereits zahlreiche Ausnahmegenehmigungen nach § 68 LFGB ausgesprochen wurden.

Allerdings sind etliche Vorgaben, die in den Ausnahmegenehmigungen aufgeführt sind, im Verordnungsentwurf nicht enthalten. Daher sollten die Rahmenbedingungen für den Prozess der UV-Behandlung, zumindest durch Veröffentlichung geeigneter Hinweise für die Betreiber beispielsweise auf der Internetseite des BfR oder des MRI gegeben werden, sofern sie nicht noch in die LMBestrv aufgenommen werden.

Die Frage der Validierung der Bestrahlungsanlage gehört in das HACCP-Konzept eines Betriebes. Dazu gehört neben der Validierung, ob die Anlage die vorgegebene Leistung bezüglich Behandlungsdauer, UV-Licht-Intensität, Wellenlänge usw. prinzipiell erfüllt, auch die Verifikation, ob das installierte System auch diesen Spezifikationen regelmäßig entspricht. Daher sollte ein Verweis auf die Integration einer Behandlung mittels UV-C-Licht-Behandlung in das HACCP-basierte System des Unternehmens erfolgen. Dort sollte auch die anzuwendende Dosis als Funktion der Behandlungsdauer und Behandlungsstärke dargestellt werden. Vergleichbar mit der Bestrahlung mit ionisierenden Strahlen sollten zur Validierung und Verifizierung des installierten Systems Messungen vor der Inbetriebnahme einer routinemäßigen UV-Behandlung oder Funktionsprüfungen mit vergleichbarer Aussage durchgeführt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Absatz 4 Nr. 1):

Der Begriff „kurzwelliges UV-C-Licht“ beinhaltet lediglich den Bereich von 280 bis 315 nm. Die in der Vergangenheit häufig eingesetzten Quecksilberdampflampen mit einem Peak bei 254 nm wären damit wohl nicht erfasst. Die Angabe eines konkreten Wellenspektrums würde unterschiedliche Auslegungen vermeiden. Alternativ könnte der allgemeinere Begriff „UV-C-Strahlen“ verwendet werden, um

Mitgliedschaften:

European Working Community for Food-Inspektion and Cosumer Protection **E.W.F.C.**

Confédération Européenne des Syndicats Indépendants **CESI**

Arbeitsgemeinschaft der Verbände des höheren Dienstes **AhD**

Kooperationspartner:

BTB - Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft

im dbb - beamtenbund und tarifunion

den gesamten Bereich der UV-C-Strahlung abzudecken und damit zweifelsfrei den Einsatz von Quecksilberdampflampen auch bei neuen Anlagen ohne Ausnahmegenehmigung zu ermöglichen, sofern dies weiterhin sinnvoll erscheint und diese Technik nicht als überholt zu bewerten ist. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das derzeit beim BfR laufende Forschungsprojekt „[Einsatz von UV/UV-LED-Strahlung zur Reduktion von Mikroorganismen auf Eiern \(UVegg\)](#)“.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 1 Absatz 4 Nr. 4):

Der BLC regt an, das Lebensmittel „Eier“ näher zu definieren, z. B. mit dem Begriff „Schalen von Eiern“ (hier: Hühnereier).

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 8 Absatz 1):

Die Begriffe „Bestrahlung“ (für Behandlung mit ionisierenden Strahlen) und „Behandlung“ (für Behandlung mit UV-C-Strahlen) in diesem Verordnungsentwurf passen nicht zu dem Begriff „Bestrahlung“ im Sinne von § 8 Absatz 1 LFGB. Dort wird als „Bestrahlung“ die Behandlung mit ionisierenden und UV-Strahlen verstanden. Demgegenüber bezieht die LMBestV den Begriff „Bestrahlung“ nur auf eine Behandlung mit ionisierenden Strahlen. Die Begrifflichkeiten sollten grundsätzlich angepasst werden.

Hinweis zu § 1 Absatz 4 Nr. 2 (bisherige Fassung):

Die Erfahrung in der Anwendung dieser Vorschrift hat gezeigt, dass es unterschiedliche Auslegungen des Begriffs „Obst- und Gemüseerzeugnisse“ und damit zur Zulässigkeit der UV-C-Behandlung bei dieser Produktgruppe gibt. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Diskussion dieses Themas im Jahr 2017 beim Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger (ALS) hin (<https://fis-vl.bund.de/share/page/site/az-themen/document-details?nodeRef=workspace://Spaces-Store/fd26d877-f079-438d-abb0-60eff912c8e1>, dort TOP 33). Neben der fehlenden näheren rechtlichen Regelung zu den Bedingungen der UV-Behandlung wurde darin auch die unterschiedliche Auslegung des Begriffs „Obst- und Gemüseerzeugnisse“, für die nach LMBestV eine Zulassung der Behandlung mit ultravioletten Strahlen besteht, thematisiert. Daher sollte genauer definiert werden, welche Obst- und Gemüseerzeugnisse konkret mit UV-C-Strahlen behandelt werden dürfen.

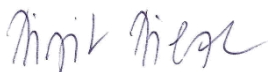
Zu Artikel 3 Änderung der Neuartige Lebensmittel-Verordnung (NLV)

Zu Artikel 3 Nr. 2 und 3 (§ 2 und § 3 Absatz 1):

Nach Artikel 6 Absatz 2 der VO (EU) 2015/2283 dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der in der Liste festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften [d. h. Tabelle 1 der DVO (EU) 2017/2470] als solche in Verkehr gebracht oder in und auf Lebensmitteln verwendet werden. Der geplante neue § 2 ergänzt dieses Verbot explizit bzgl. zugelassener neuartiger Lebensmittel, die nicht den Spezifikationen in Tabelle 2 der DVO (EU) 2017/2470 entsprechen. Der BLC begrüßt diese Klarstellung ausdrücklich.

Allerdings sollte konsequenterweise auch eine entsprechende Strafbewehrung bei Verstoß gegen dieses Verbot, d. h. für zugelassene neuartige Lebensmittel, bei denen die Spezifikation in Tabelle 2 des Anhangs der DVO (EU) 2017/2470 nicht eingehalten ist, im neuen § 3 NLV ergänzt werden. Darüber hinaus fehlt durch die aktuell geplante Beschränkung auf „nicht zugelassene neuartige Lebensmittel“ künftig auch eine Strafbewehrung für zugelassene neuartige Lebensmittel, die den Vorgaben in Tabelle 1 der DVO (EU) 2017/2470 nicht entsprechen. Für eine umfängliche Durchsetzung der Rechtsvorgaben für nicht verkehrsfähige neuartige Lebensmittel bedarf es dieser Strafbewehrungen.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Bienze, Vorsitzende